

Satzung des Vereins
Freie Schule Rheine e.V.

Preamble

Der Schulverein ist ein freier Zusammenschluss von Menschen, die sich von den Ideen einer vertieften Menschenkunde nach den Anregungen Rudolf Steiners bewegen lassen. In gemeinsamer Arbeit mögen diese Anregungen wirksam werden für die Beteiligten, vor allem aber auch über diesen Kreis hinaus Impulse bilden in den Bereichen Erziehung und Menschenbildung.

Eine grundlegende Orientierung bildet die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners, die weniger als Kanon gesicherter Werte, sondern vielmehr als Quellort pädagogischen Handelns gilt, von dem her sich der Mensch fortwährend neu zum individuell bestimmten Schaffen und schöpferischen Handeln aufgefordert fühlen kann.

Dies schließt die persönliche und gemeinsame Bereitschaft ein, sich um vorurteilsfreie menschliche Begegnung zu bemühen und sich mit Fragen des Menschenbildes und allgemeiner Lebensgrundlagen auseinander zu setzen. Im Prozess der Menschenbildung ist eine immer erneute Reflexion des eigenen Mensch-Seins und Mensch-Werdens notwendig. Der Wille zur Zeitgenossenschaft erfordert ein ständiges Aufgreifen und Einbeziehen neuer Fragen der Lebensgestaltung in geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen.

Wesentlich für die Entwicklung eines freiheitlichen Geisteslebens ist der Bereich der Erziehung in der Kindheit und Jugendzeit. Eine Pädagogik, deren wesentliches Anliegen die Entfaltung der freien und in Verantwortung handelnden Persönlichkeit ist, darf nicht von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen und Ansprüchen geleitet werden oder abhängig sein. Vielmehr muss eine solche Pädagogik bemüht sein, ihre innere Begründung aus einer immer neuen Durchdringung und Entfaltung der anthroposophischen Geisteswissenschaft herzuleiten, welche die Offenlegung und Bewusstmachung des menschlichen Wesens und seiner Entwicklung anstrebt.

In der folgenden niedergelegten Satzung werden die Strukturen des Vereins, Aufgabenstellungen und –Verteilung festgelegt. Sie beruht auf den Erfahrungen der bisherigen gemeinsamen Arbeit und ist bemüht, die Beteiligten freier zu machen für die inhaltliche Arbeit an den aus sozialer Verpflichtung erwachsenden Aufgaben und Anforderungen.

Rheine, den 22.12.1989

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Freie Schule Rheine e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheine und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen unter der Nummer VR 20729

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Aufbau, der Unterhalt und die Weiterentwicklung einer Schule in Rheine, die sich an der von Rudolf Steiner begründeten Erziehungskunst orientiert.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder – ohne Rücksicht auf Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Beruf, Religion, Geschlecht, politische und weltanschauliche Überzeugung, Staatsangehörigkeit und Rasse – erwerben, der bereit ist folgende Prinzipien anzuerkennen:
 - Grundlage der pädagogischen Arbeit der Schule ist die durch Rudolf Steiner begründete anthroposophische Geisteswissenschaft.
 - Grundlage der rechtlichen Gestaltung der Schule ist – unter Verzicht auf durchsetzbare Rechtsansprüche- gegenseitiges bewusstes Vertrauen.
 - Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schule ist die solidarische Zusammenarbeit aller Mitglieder, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds.
- (2) Insbesondere sollen alle hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich pädagogisch an der Schule Tätigen an der Schule aufgenommen werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule besuchen, erwerben die Mitgliedschaft mit der Aufnahme des Kindes in der Schule. Soll die Mitgliedschaft nach Beendigung des Schulbesuches enden, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt durch schriftliche Erklärung, dem Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt ist nur möglich zum Schuljahreswechsel mit dreimonatiger Frist.
- (5) Über einen Ausschluss aufgrund schwerwiegender Gründe entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann verlangen, auf einer Schulparlamentsitzung seine Position und Haltung rechtfertigen zu können. In diesem Fall entscheidet das Schulparlament abschließend.
- (6) Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Aufgaben der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder wollen sich aus ganzer Kraft den sozialen und pädagogischen Aufgaben widmen, gleichgültig ob sie ihnen viel oder wenig Zeit zuwenden können, und unabhängig davon, ob sie pädagogisch vorgebildet sind oder nicht.
- (2) Grundlage der Zusammenarbeit ist das Vertrauen aller Mitglieder untereinander, das Versprechen, sich gegenseitig bei der gemeinsamen Arbeit zu unterstützen, und die Erwartung, dass die gemeinsame pädagogische Arbeit das Vertrauen in das gegenseitige Versprechen ständig stärken wird.
- (3) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sehen es als gemeinsame Aufgabe an, die in der Schule aufgenommenen Schüler in der Lebensgemeinschaft der Jahrgangsklassen nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik zu gesunder Entwicklung, sozialem Handeln und selbständigem Urteil zu führen. Lehrerkonferenz und Elternhaus wirken vertrauensvoll zusammen. Eine besondere Bedeutung kommt hier der Bemühung zu, alle Prozesse des Zusammenwirkens in der Schulgemeinschaft in einer offenen und transparenten Weise zu gestalten. Durch eine solche durchschaubare Kommunikation soll im Hinblick auf die unterschiedlichen Wünsche, Vorstellungen und Absichten der Mitglieder ein gesundes soziales Klima ermöglicht und gewährleistet sein.
- (4) Folgende, gegebenenfalls zu erweiternde Grundsätze nehmen sich die Mitglieder für ihre pädagogische Arbeit vor:
 - Ziel der pädagogischen Arbeit ist die Erziehung zur Freiheit, d.h. die Befähigung zum selbständigen Umgang mit Denk-, Gefühls- und Willenskräften. Dieses Ziel setzt voraus, dass die Durchführung der pädagogischen Aufgaben, Methoden und Erkenntnisse durch die pädagogisch Tätigen in ebendfalls frei verantworteter und selbständiger Weise gewährleistet sein muss. Dies erfordert in besonderer Weise um der Fruchtbarkeit der gemeinsamen Erziehung willen ein regelmäßiges und konstruktives Gespräch zwischen Eltern und Lehrern.
 - Dabei sollen im Laufe der 12 Klassen umfassenden Schulausbildung Arbeits- und Willensfähigkeit, soziale Fähigkeit und Erkenntniskräfte gleichermaßen gefördert werden. Den Schülern soll ihre volle menschliche Wahrnehmungsfähigkeit erschlossen und ein vielfältiges künstlerisches Üben ermöglicht werden.
 - Die Schule versteht sich als eine im christlichen Sinn arbeitende überkonfessionelle Einrichtung. Aus der Beobachtung, dass religiöse Vertiefung des menschlichen Lebens nicht allein aus religiöser Unterweisung (Religionsunterricht) entstehen kann, nimmt sich der Schulverein vor, die christlichen Jahresfeste soweit zu beleben, dass durch sie ein religiöses Leben anschaulich und erfahrbar gemacht wird.
 - Die Schule arbeitet auf allen Ebenen mit dem örtlichen Förderverein und dem Kindergarten zusammen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Schulparlament
- Der Wirtschaftskreis

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Dazu werden die Mitglieder unter Bekanngabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands, des Wirtschaftskreises, des Schulparlaments und der pädagogischen Konferenz entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Wirtschaftskreises und des Vorstandes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies fordern, oder der Vorstand, der Wirtschaftskreis oder das Schulparlament dies für notwendig erachten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist entscheidungsfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Besätigung von Satzungsänderungen bedarf einer 2/3 -, der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer ¾ Mehrheit.
- (5) Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, je ein Mitglied des Vorstandes entstammt dem Förderverein, der Lehrerkonferenz, der Elternschaft und dem Wirtschaftskreis. Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch Gesetzesänderungen, Auflagen des Finanzamtes oder des Spitzenverbandes erforderlich werden, selbständig durchzuführen.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam nach außen hin vertretungsberechtigt.

§8 Die Pädagogische Konferenz

- (1) Zu der pädagogischen Konferenz gehören die Lehrerkonferenz, die Elternabende und freie pädagogische Arbeitskreise.

- (2) Der Lehrerkonferenz obliegt die verantwortliche Gestaltung der Lehrpläne. Sie soll anhand der täglichen pädagogischen Praxis den Lehrplan fortlaufend nachvollziehen und – soweit ihr dies geboten erscheint – ergänzen und erneuern. Dies soll in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft geschehen.
Die Lehrerkonferenz bildet und ergänzt sich selbst. Sie gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung. Sie kann auch für bestimmte Aufgaben, u.a. für die Aufnahmegespräche für Kinder, Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder delegieren.
Der Lehrerkonferenz obliegt die Auswahl neuer pädagogischen Mitarbeiter.
- (3) Die freien pädagogischen Arbeitskreise bilden sich je nach Interesse und Bedarf um sich mit den geisteswissenschaftlichen Grundlagen der pädagogischen, sozialen und wirtschaftlichen Arbeit auseinander zu setzen. Die freien pädagogischen Arbeitskreise können allen Interessierten zugänglich gemacht werden.

§9 Das Schulparlament

- (1) Das Schulparlament dient in erster Linie der Aussprache über alle den Schulverein betreffende Fragen. Es entscheidet über alle rechtlichen und sozialen Fragen, die ihm von der Lehrerkonferenz, dem Wirtschaftskreis oder von einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden.
- (2) Das Schulparlament ist je zur Hälfte aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und der Elternschaft besetzt. Es besteht aus mindestens 8, höchstens aus 24 Mitgliedern. Die Elternschaft jeder Klasse entsendet mindestens ein Mitglied.
- (3) Das Schulparlament soll seine Beschlüsse in der Regel einstimmig treffen. Vorlagen sollen solange erörtert werden, bis eine Lösung gefunden ist, die alle berechtigten Interessen berücksichtigt.
Für den Fall, dass eine einstimmige Beschlussfassung nicht zu erreichen ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Schulparlaments und einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Schulparlaments sind öffentlich. Seine Beschlüsse werden allen Mitgliedern des Schulvereins bekannt gegeben. Von der Öffentlichkeit der Sitzungen kann das Schulparlament durch besonderen Beschluss im Einzelfall abweichen, zum Beispiel bei der Behandlung von persönlichen Angelegenheiten, bei denen den Betroffenen aus der Veröffentlichung Nachteile erwachsen könnten.
- (5) Alle vom Schulparlament aufgestellten rechtlichen Regelungen gelten für drei Jahre und treten nach dieser Zeit außer Kraft. Bei der Beschlussfassung kann allerdings ausdrücklich eine kürzere Laufzeit vereinbart werden.

§10 Der Wirtschaftskreis

- (1) Der Wirtschaftskreis stellt den Schülern und sorgt dafür, dass alle notwendigen Informationen über den Schulerat an die Mitglieder gelangen.
- (2) Der Wirtschaftskreis garantiert die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Er erstellt den Jahresabschluss der Schule.

- (3) Fragen, die der Wirtschaftskreis nicht selber entscheiden kann oder will, soll er dem Schulparlament vorlegen.

- (4) Der Wirtschaftskreis bildet und ergänzt sich selbst. Er ist offen für Mitglieder, die regelmäßig an Sitzungen teilnehmen wollen, und bereit sind, in Wirtschaftsfragen Verantwortung zu übernehmen. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Rheine e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmung

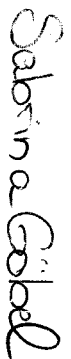
Sollten einzelne Absätze dieser Satzung ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teile unberührt.


§14 Besondere Gründungsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung soll gelten für den Zeitraum bis nach Ablauf der ersten drei Schuljahre. Die dann tätigen Organe sind aufgerufen, die vorliegende Satzung zu überprüfen und neu zu begründen.
- (2) Bis zur Aufnahme des Schulbetriebes und der Ernennung ihrer Organe bestimmt die Gründungsversammlung einen vorläufigen Vorstand.

Die Satzung in dieser Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2016 beschlossen.

Für den Vorstand:


Sabrina Göbel


Reinhard Berger